



Amtsblatt der Stadt Vreden



15. Jahrgang	Ausgegeben zu Vreden am 04. August 2025	Nummer 17/2025
--------------	---	----------------

Datum:	Inhalt:	Seite:
29.07.2025	Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahlen in der Stadt Vreden am 14. September 2025	S. 2
31.07.2025	Bebauungsplan Nr. 88 „Hof Schulze-Wissing“ – 1. Änderung im Bereich des Dienstleistungszentrums Friedhof - Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB	S. 5
31.07.2025	Bebauungsplan Nr. 122 „Nachverdichtung Bernhard-Letterhaus-Straße“ - Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB	S. 7

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Vreden, Burgstraße 14, 48691 Vreden

Vertrieb: Das Amtsblatt liegt beim Bürgerbüro des Rathauses der Stadt Vreden zur kostenlosen Mitnahme aus.

Zusätzlich können die Amtsblätter im Internet unter www.vreden.de kostenlos abgerufen werden.

Stadt Vreden Bekanntmachung



Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahlen in der Stadt Vreden am 14. September 2025

Diese Bekanntmachung erfolgt auf Grundlage des § 14 der Kommunalwahlordnung - KWahlO - vom 31. August 1993 (GV. NRW. S. 592, 967), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juni 2025 (GV. NRW. S. 514).

1. Das Wählerverzeichnis zu den Kommunalwahlen für die Wahlbezirke der Stadt Vreden wird in der Zeit vom **25. bis 29. August 2025** im Rathaus der Stadt Vreden, im Bürgerbüro, Burgstraße 14, 48691 Vreden für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.
Die Öffnungszeiten des Bürgerbüros sind:
Mo., Di. & Do. 8.00-18.00 Uhr, Mi. 8.00-13.00 Uhr, Fr. 8.00-16.00 Uhr, Mo. und Mi. nur mit Terminbuchung.
Jede/r Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer/seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein/e Wahlberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie/er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gem. § 51 des Bundesmeldegesetzes in der jeweils geltenden Fassung eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist, **spätestens am 29. August 2025 bis 12:30 Uhr**, bei der Stadt Vreden, Fachabteilung Verwaltungsorganisation, Zimmer 13, Burgstraße 14, 48691 Vreden Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis **spätestens zum 24. August 2025 eine Wahlbenachrichtigung** für die Kommunalwahlen sowie für eine gegebenenfalls erforderlich werdende Stichwahl für die Bürgermeister- und/oder die Landratswahl, auf der kenntlich gemacht ist, für welche der Wahlen die Wahlberechtigung besteht.

Die Benachrichtigungen enthalten auf der Rückseite einen Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins für die Kommunalwahlen.

In der Wahlbenachrichtigung sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben. Barrierefrei zugängliche Wahlräume sind mit einem Rollstuhlpiktogramm gekennzeichnet.

Wahlberechtigte, die keine Wahlbenachrichtigung erhalten haben, aber glauben, wahlberechtigt zu sein, müssen Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn sie nicht Gefahr laufen wollen, ihr Wahlrecht nicht ausüben zu können.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an den Kommunalwahlen durch Stimmabgabe in seinem/ihrem Stimm-/Wahlbezirk oder durch Briefwahl teilnehmen.
5. Auf Antrag erhalten Wahlschein und Briefwahlunterlagen
 - 5.1 in das Wählerverzeichnis **eingetragene** Wahlberechtigte
 - 5.2 **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** Wahlberechtigte,
 - a) wenn sie nachweisen, dass sie aus einem von ihnen nicht zu vertretende Grund die Einspruchsfrist versäumt haben,
 - b) wenn sie aus einem von ihnen nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden sind,
 - c) ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach der Einspruchsfrist entstanden ist oder sich herausstellt.

Für die Kommunalwahlen werden nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte noch bis zum 16. Tag vor der Wahl (29. August 2025) von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen, wenn sich ihre Wahlberechtigung bis zu diesem Tag durch Eintragung in das Melderegister herausstellt.

6. Wahlscheine können von eingetragenen Wahlberechtigten bis zum zweiten Tag vor der Wahl, **12. September 2025, 15:00 Uhr**, beim Bürgermeister mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. **Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.** Wahlberechtigte mit Behinderungen können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein/e Wahlberechtigte/r glaubhaft, dass ihr/ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen oder verloren gegangen ist, kann ihr/ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht eingetragene Wahlberechtigte können unter den in Nr. 5. 2. angegebenen Voraussetzungen den Antrag noch am Wahltag bis 15:00 Uhr stellen.

Wer den Antrag für eine/n andere/n stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass sie/er dazu berechtigt ist. Wahlberechtigte mit Behinderungen können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen.

7. Mit dem amtlichen weißen Wahlschein erhalten die Wahlberechtigten zu den Stadt- und Kreiswahlen (Bürgermeisterwahl, Ratswahl, Landratswahl, Kreistagswahl)
- je einen amtlichen Stimmzettel für die Bürgermeisterwahl (gelb), die Stadtratswahl (hellgrün), die Landratswahl (hellrot) und die Kreistagswahl (weiß)
 - den für alle Wahlen gemeinsamen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag
 - einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, aufgedruckt ist, und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie/er der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss die Wählerin/der Wähler den Wahlbrief mit den Stimmzetteln und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass dieser dort spätestens am Wahltag bis 16:00 Uhr eingeht. Später eingehende Wahlbriefe werden bei den Wahlen nicht berücksichtigt. Nähere Hinweise zur Briefwahl sind dem Merkblatt für die Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übersandt wird, zu entnehmen.

Der rote Wahlbrief braucht bei Absendung innerhalb der Bundesrepublik Deutschland nicht frei gemacht zu werden. Die Wahlbriefe werden im Bereich der Deutschen Post AG als Standardbriefe ohne besondere Versendungsform entgeltfrei befördert. Die Wahlbriefe können auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Vreden, 29. Juli 2025
In Vertretung

gez.
Fadi Rajab
Erster Beigeordneter

Stadt Vreden Bekanntmachung



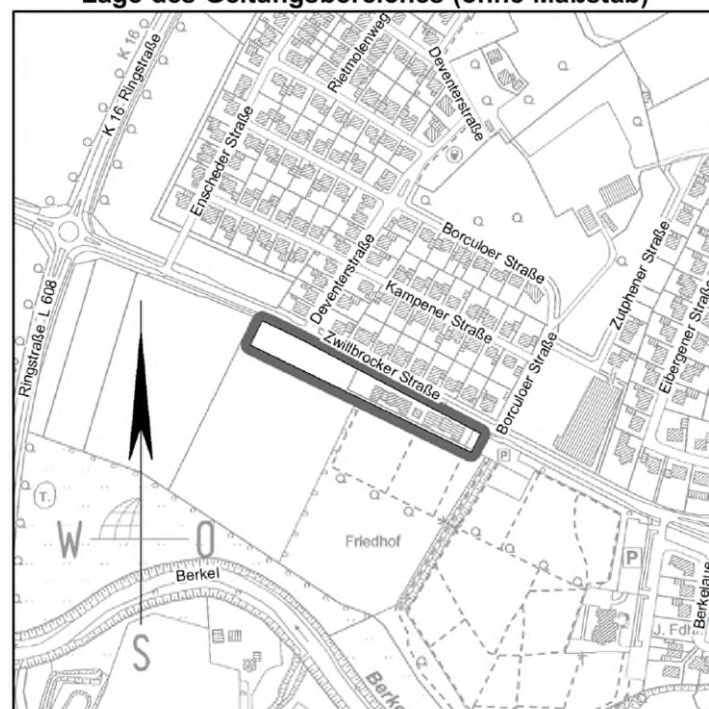
Bebauungsplan Nr. 88 „Hof Schulze-Wissing“ – 1. Änderung im Bereich des Dienstleistungszentrums Friedhof - Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 02.07.2025 der Plankonzeption für den Bebauungsplan Nr. 88 „Hof Schulze-Wissing“ – 1. Änderung im Bereich des Dienstleistungszentrums Friedhof zugestimmt und beschloss, diese als Grundlage für das weitere Bauleitplanverfahren zu verwenden.

Übergeordnetes Ziel ist die geordnete städtebauliche Entwicklung des Gebiets, das in funktionalem Zusammenhang mit dem bestehenden Friedhof steht und diese ergänzenden oder unterstützenden Dienstleistungen zuordnet. Konkretes Ziel der Änderung des Bebauungsplanes Nr. 88 ist die Liberalisierung einzelner Festsetzungen vor allem zur Art der baulichen Nutzung, damit die Wirtschaftlichkeit des Dienstleistungszentrum verbessert und der Standort gesichert werden kann.

Das Plangebiet befindet sich südlich der Zwillbrocker Straße und nördlich der Berkel. Der Friedhof erstreckt sich auf die gesamte Freifläche zwischen Ortseingangsstraße und dem Fluss. Der Geltungsbereich für die Bebauungsplanänderung bezieht sich jedoch nur auf das Dienstleistungszentrum und beinhaltet die Flurstücke 63 und 64, Flur 112, Gemarkung Vreden. Der Geltungsbereich ist in folgender Abbildung dargestellt:

Lage des Geltungsbereiches (ohne Maßstab)



Kartenhintergrund: Geobasis NRW
Datenlizenz Deutschland – Zero – Version 2.0

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss beschloss in seiner Sitzung am 02.07.2025 die frühzeitigen Beteiligungen gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB für den Bebauungsplan Nr. 88 „Hof Schulze-Wissing“ – 1. Änderung im Bereich des Dienstleistungszentrums Friedhof.

Gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten; ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

Der Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 88 „Hof Schulze-Wissing“ – 1. Änderung im Bereich des Dienstleistungszentrums Friedhof sowie der Begründungsentwurf mit Anlagen sind in der Zeit

vom 05.08.2025 bis 19.09.2025 einschließlich

im Beteiligungsportal NRW veröffentlicht. Das Beteiligungsportal NRW ist unter <https://beteiligung.nrw.de/portal/vreden/beteiligung/themen> sowie über eine Verlinkung über die Homepage der Stadt Vreden unter <https://www.vreden.de/de/wirtschaft-und-bauen/bauen-planen-verkehr/planungsbeteiligung> oder www.bauleitplanung.nrw.de zu erreichen.

Die Verfahrensunterlagen können ebenfalls während der gesamten Veröffentlichungsfrist im Technischen Rathaus der Stadt Vreden, Fachabteilung Stadtplanung, Butenwall 79, 48691 Vreden eingesehen werden.

Allgemeine Öffnungszeiten:

Mo. bis Fr.: 08:30 bis 12:30 Uhr

Do. : 14:30 bis 18:00 Uhr

Während der oben genannten Veröffentlichungsfrist können bei der Stadt Vreden Stellungnahmen zu dem Vorentwurf abgegeben werden. Diese sollen elektronisch übermittelt werden (über das Formularfeld „Ihre Stellungnahme“ im Beteiligungsportal oder per E-Mail an bauleitplanung@vreden.de), können bei Bedarf auch auf anderem Weg, bspw. schriftlich oder persönlich zur Niederschrift abgegeben werden.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wird hiermit gemäß den Bestimmungen des Baugesetzbuches in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Vreden öffentlich bekannt gemacht.

48691 Vreden, den 31.07.2025

Im Auftrag

gez.

Christian Micheel

Stadt Vreden Bekanntmachung



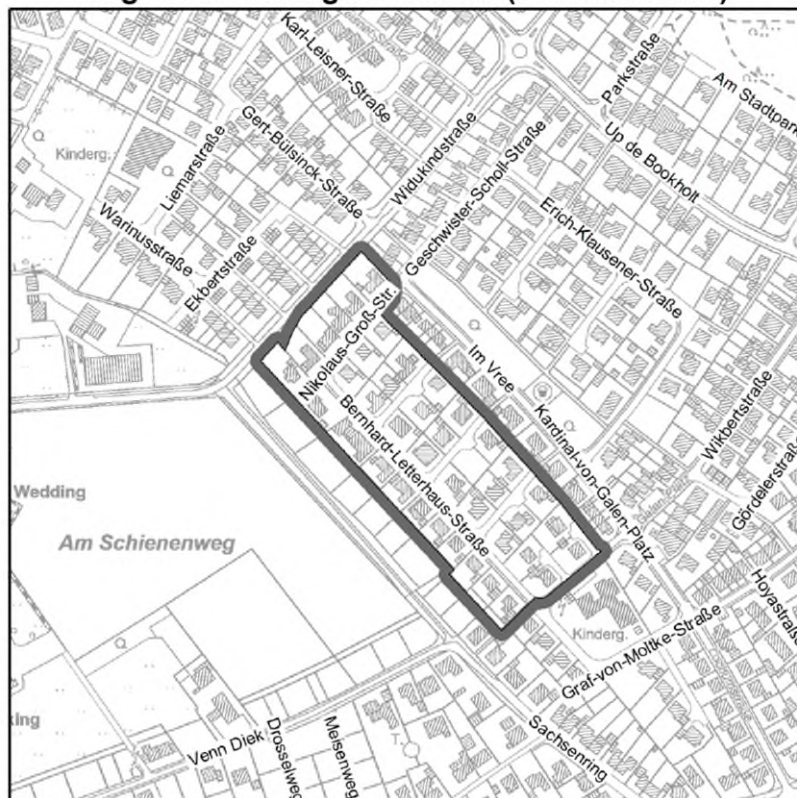
Bebauungsplan Nr. 122 „Nachverdichtung Bernhard-Letterhaus-Straße“ - Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Der Rat der Stadt Vreden hat in seiner Sitzung vom 31.08.2023 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 122 „Nachverdichtung Bernhard-Letterhaus-Straße“ beschlossen. Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 122 „Nachverdichtung Bernhard-Letterhaus-Straße“ erfolgt gem. § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB.

Ziel der Planung ist die Nachverdichtung des Wohngebiets.

Das Plangebiet befindet sich südlich der Ringstraße Up de Bookholt und südöstlich der Widukindstraße. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 122 „Nachverdichtung Bernhard-Letterhaus-Straße“ erstreckt sich über die Flurstücke 83, 84, 85, 86, 87, 219, 221, 222, 223, 224, 225, 226, 230, 231, 232, 233, 234, 235, 238, 239, 240, 241, 242, 243, 251, 252, 253, 254, 255, 256, 257, 261, 262, 263, 264, 265, 267, 529 tlw., 627 tlw., 893, 897, 927 tlw., 933 tlw., 947, Flur 20 sowie Flurstück 106, Flur 118, Gemarkung Vreden. In der nachfolgenden Abbildung ist der Geltungsbereich dargestellt.

Lage des Geltungsbereiches (ohne Maßstab)



Kartenhintergrund: Geobasis NRW
Datenlizenz Deutschland – Zero – Version 2.0

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss beschloss in seiner Sitzung am 02.07.2025 die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB.

Gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten; ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

Der Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 122 „Nachverdichtung Bernhard-Letterhaus-Straße“ sowie der Begründungsentwurf sind in der Zeit

vom 05.08.2025 bis 19.09.2025 einschließlich

im Beteiligungsportal NRW veröffentlicht. Das Beteiligungsportal NRW ist unter <https://beteiligung.nrw.de/portal/vreden/beteiligung/themen> sowie über eine Verlinkung über die Homepage der Stadt Vreden unter <https://www.vreden.de/de/wirtschaft-und-bauen/bauen-planen-verkehr/planungs-beteiligung> oder www.bauleitplanung.nrw.de zu erreichen.

Die Verfahrensunterlagen können ebenfalls während der gesamten Veröffentlichungsfrist im Technischen Rathaus der Stadt Vreden, Fachabteilung Stadtplanung, Butenwall 79, 48691 Vreden eingesehen werden.

Allgemeine Öffnungszeiten:

Mo. bis Fr.: 08:30 bis 12:30 Uhr
Do.: 14:30 bis 18:00 Uhr

Während der oben genannten Veröffentlichungsfrist können bei der Stadt Vreden Stellungnahmen zu dem Vorentwurf abgegeben werden. Diese sollen elektronisch übermittelt werden (über das Formularfeld „Ihre Stellungnahme“ im Beteiligungsportal oder per E-Mail an bauleitplanung@vreden.de), können bei Bedarf auch auf anderem Weg, bspw. schriftlich oder persönlich zur Niederschrift abgegeben werden.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wird hiermit gemäß den Bestimmungen des Baugesetzbuches in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Vreden öffentlich bekannt gemacht.

48691 Vreden, den 31.07.2025

Im Auftrag

gez.

Christian Micheel